

# **Satzung für das öffentliche Naherholungsgebiet „Erlensee“**

**der Gemeinde Schnelldorf**

**vom 08.07.2016**

**Die Gemeinde Schnelldorf erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), welche zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert wurde, folgende Satzung:**

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Gemeinde Schnelldorf betreibt das Naherholungsgebiet „Erlensee“ als öffentliche Einrichtung. Es dient der Erholung der Bevölkerung.
- (2) Die Begrenzung dieser Freizeitanlage ergibt sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2**

### **Recht auf Benutzung**

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, das Naherholungsgebiet unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Im Übrigen unterliegt die Benutzung den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, dürfen das Badegewässer nicht benutzen.
- (4) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des Naherholungsgebietes und im Besonderen das Betreten der Gewässer nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren erlaubt.

## **§ 3**

### **Bestandteile und Einrichtungen**

- (1) Bestandteile des Naherholungsgebiets Erlensee sind die Grünanlagen sowie alle Wege, Plätze und Wasserflächen, die innerhalb der im Lageplan bezeichneten Grenzen und sichtbaren Abschränkungen liegen.
- (2) Einrichtungen sind
  - a) Angelegte Grillstellen, Parkplätze sowie die Sport- und Liegewiese.
  - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Sitzbänke; Tische; Papierkörbe etc.).

## **§ 4**

### **Wasseranlage**

Wasseranlage im Sinne dieser Satzung ist der Erlensee.

## **§ 5**

### **Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Das Naherholungsgebiet sowie dessen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich im Naherholungsgebiet Erlensee so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

## **§ 6**

### **Gemeingebrauch und Sondernutzung**

- (1) Die Widmung des Erholungsgebiets Erlensee erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlage in ihrer Einrichtung in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zweck der Erholung. (Gemeingebrauch)
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Schnelldorf. Die Erlaubnis kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 7**

### **Benutzungssperre**

Die Wasserfläche des Erlensees, einzelne Teile der Anlage sowie die gesamte Naherholungsanlage kann während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 8**

### **Platzverweis**

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt
  - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet, andere Besucher belästigt oder Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
  - b. innerhalb der Anlage mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder Gegenstände auf die Anlage bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
  - c. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet von sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Naherholungsgebietes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Betroffene von der künftigen Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus der Anlage verwiesen ist, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## **§ 9**

### **Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Anordnung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Anordnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 10**

### **Haftungsbeschränkungen**

- (1) Die Benutzung der Anlage und der Einrichtungen des Naherholungsgebietes, insbesondere der Wasserflächen, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Erholungssuchenden durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Auf die im Badeseesee als Naturbad üblichen und typischen Gefahren hat sich der Erholungssuchende durch entsprechende gesteigerte eigene Vorsicht selbst einzustellen.
- (3) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Naherholungsgebietes und seiner Einrichtungen der Gemeinde Schnelldorf oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Gemeinde Schnelldorf keine Haftung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V.m.

§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer innerhalb der Anlage

1. reitet oder ohne Erlaubnis des Verantwortlichen Fahrzeuge fährt,
2. Papier oder Abfälle wegwirft, ohne die hierfür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen,
3. Bänke oder Abfallkörbe umstößt, beschädigt oder von ihrem Standort entfernt,
4. unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
5. Hunde nicht von der Liegewiese fernhält,
6. Tonübertragungsgeräte- und Tonwiedergabegeräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher dadurch gestört werden,
7. außerhalb der angelegten Grillplätze oder Feuerstellen eine offene Feuerstelle betreibt.

## § 12

### Übergangsvorschrift

Soweit für erlaubnispflichtigen Benutzungsarten Verträge bestehen, bleiben diese bis zu ihrem Ablauf unberührt.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Ausfertigungsdatum 05.11.1991 außer Kraft.

Schnelldorf, 08.07.2016



Christine Freier  
1. Bürgermeisterin



Naherholungsgebiet Erlensee

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
©Daten: LDBV

Gemeinde Schnelldorf  
Erstellt von: Tina Hofmann-Meyer  
Erstellt am: 14.06.2016

Maßstab 1:2500

